

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Diakonik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15,6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2010 - 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2022

Hochschule	Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	17	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	2010 - 2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil der Studiengänge	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums.....	8
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	14
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	25
2.2.1. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	25
2.1.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.1.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	30
2.1.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	32
2.1.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	33
2.1.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	35
2.1.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	37
2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38
2.4. Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	40
2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
3. Begutachtungsverfahren.....	43
3.1. Allgemeine Hinweise.....	43
3.2. Rechtliche Grundlagen.....	43
3.3. Gremium.....	43
4. Datenblatt	44
4.1. Daten zu den Studiengängen.....	44
4.1.1. Diakonik (B.A.).....	44
4.1.2. Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit“ (B.Ed.).....	46
4.2. Daten zur Akkreditierung.....	48
5. Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Diakonik (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

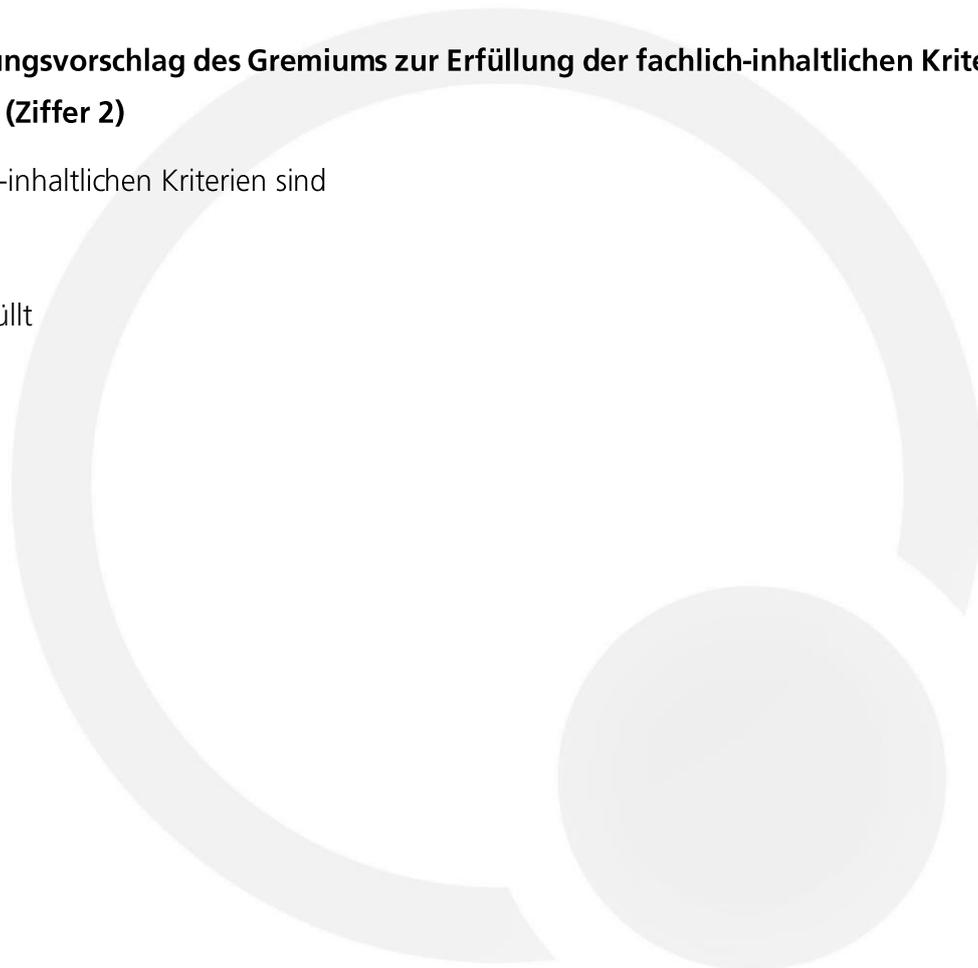
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil der Studiengänge

Diakonie (B.A.)

Ziel des Studiengangs ist es, diakoniewissenschaftlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kirche und Diakonie auszubilden, insbesondere Rummelsberger Diakone und Diakoninnen. Diakoniewissenschaft nimmt helfendes Handeln in Kirche und Diakonie durch die Einbeziehung der Theologie mit ihren Teildisziplinen und die Bezugnahme auf relevante Disziplinen wie die Human-, Pflege-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Blick. In diesem Kontext vermittelt der Studiengang Diakonie theologische und weitere fachspezifische Kompetenzen. Er fördert die Fähigkeit, sie aufeinander zu beziehen und in unterschiedlichen Bereichen der Praxis von Kirche und Diakonie wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. Er unterstützt Persönlichkeitsentwicklung und professionelles Handeln. Er dient darin auch der Reflexion der Aufgabe und Rolle von Kirche und Diakonie sowie Kommunikation des Evangeliums in einer kulturell und religiös vielfältigen Gesellschaft.

Der Studiengang ist einer von drei Bildungsbereichen der Ausbildung zum Rummelsberger Diakon und zur Rummelsberger Diakonin. Die drei Bildungsbereiche sind der Studiengang Diakonie (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (im Folgenden EVHN genannt), die staatlich anerkannte Fachausbildung in einem sozialen Beruf (mit einem akademisch reflektierten Praxisanteil von mindestens einem Semester in Kirche/Diakonie oder Pflege) und die gemeinschaftliche Ausbildung durch die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg und die Rummelsberger Brüderschaft. Der Studiengang kann auch unabhängig von der Ausbildung zum Rummelsberger Diakon/zur Rummelsberger Diakonin absolviert werden.

Dieser Studiengang eröffnet berufliche Perspektiven in unterschiedliche Richtungen. Er befähigt zur christlich profilierten sozialwissenschaftlichen und theologischen Arbeit in zahlreichen Einrichtungen der Diakonie. Zudem befähigt er zur gemeindepädagogischen und gottesdienstlichen Arbeit auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen mit unterschiedlichen Personengruppen. Die jeweilige Einsatzstelle nach der Ausbildung hängt einerseits von der gewählten Fachausbildung ab und andererseits von den persönlichen Kompetenzen und Interessen. Hinzu kommen die jeweiligen Bedarfe und Einsatzmöglichkeiten in Kirche und Diakonie. Absolventinnen und Absolventen können sich um die Übernahme in das Amt der Diakonin/des Diakons der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (im Folgenden ELKB genannt) bewerben, sofern sie bereits in die landeskirchliche Diakonen- und Diakoninnenausbildung aufgenommen sind. Die Aussichten sind in diesem Bereich sehr gut, da die ELKB darauf achtet, dass nicht mehr geeignete Personen die Diakonen- und Diakoninnenausbildung absolvieren als tatsächlich gebraucht werden. Für andere Absolventen und Absolventinnen kann der Abschluss des Studiengangs von Vorteil sein bei Bewerbungen in Kirche, Diakonie und Soziale Arbeit.

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Ziel des Studienganges ist es, Fachleute für evangelische Bildung auszubilden. Das bedeutet, das Studium vermittelt die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen. Erfolgreiche Absolventinnen/Absolventen des Studienganges können als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich, in dem im Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der ELKB vorgesehenen Umfang, eingesetzt werden. Das Studium befähigt gleichwertig dazu, selbstverantwortlich theologische und pädagogische Aufgaben in kirchlichen Arbeitsfeldern wahrzunehmen. Am Lernort Hochschule steht die Aneignung von theoretischem und forschungsbasiertem Wissen unter dem Fokus des forschenden Lernens im Vordergrund. Durch die enge Verzahnung der theoretischen Ausbildung mit den studienbegleitenden Praktika, dem Praxisjahr und der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) reflektieren, erproben und erweitern die Studierenden ihre methodisch-didaktischen und reflexiven Kompetenzen. Die Studierenden erwerben an der EVHN in fundierter Weise relevante fachliche Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte, um qualifiziert und professionell in religionspädagogischen Arbeitsfeldern in Schule und Kirchlicher Bildungsarbeit handeln zu können.

Absolventinnen/Absolventen des Studienganges sind Fachleute für evangelische Bildung. Sie verstehen die im Studium vermittelten Theorien, Paradigmen, Modellannahmen sowie Begriffe und Konzepte aus der Theologie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaft. Auf dem Gebiet der Religionswissenschaft haben sie grundlegende religionshistorische und religionsvergleichende Kenntnisse erworben. Mit Theorien der Interreligiosität und Interkulturalität sind sie vertraut. Sie können theologisches Wissen vermitteln. Sie können Gottesdienste eigenverantwortlich gestalten und durchführen. Sie überprüfen religions- und gemeindepädagogische Handlungsansätze hinsichtlich ihrer theologischen und pädagogischen Grundlegung sowie ihrer Anwendbarkeit und entwickeln sie im Dialog aller kirchlichen Berufsgruppen weiter. Zudem sind Sie umfassend pädagogisch ausgebildet und können in beiden Handlungs- bzw. Arbeitsfeldern theologische, pädagogische sowie psychologische Erkenntnisse für religions- und gemeindepädagogische Konzeptionen fruchtbar machen.

Zielgruppe des Studienganges sind somit Personen, die eine Lehrtätigkeit im Raum von Schule und Kirchlicher Bildungsarbeit anstreben und idealerweise bereits mit dem kirchlichen Bereich vertraut sind. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges können als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich eingesetzt werden. Formal müssen die Studieninteressierten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die in allen Hochschulen bayernweit gelten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Diakonik (B.A.)

Der Studiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, in Verbindung mit einer Fachausbildung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert. Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele sollte nach außen besser erkennbar dargestellt werden, dass der Transfer in die gesellschaftliche Realität (Kritik an der Kirche und Zweifel an Glauben, Nachhaltigkeit, soziale Herausforderungen der Gesellschaft etc.) in der Lehre mehr Raum findet und diskutiert wird. Dies sollte auch in den Modulhandbüchern sich noch deutlicher wiederfinden. Das Studiengangsprofil sollten nach außen noch ein wenig deutlicher erkennbar werden.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch einen Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Studierende können auch das Sprachangebot an der Hochschule nutzen. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die vor allem in anderen Programmen regelmäßig genutzt werden. Das Gremium sähe in diesem Bereich aber noch Optimierungsbedarf und empfiehlt, dass die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität noch weiter erhöht werden könnten, beispielsweise durch die Stärkung der ERASMUS-Mobilität sowie curricular verankerte englischsprachige Module. Dies resultiert auf Basis der Aussagen, dass zwar die Rahmenbedingungen

an der Hochschule gut seien und als gut bewertet werden, aber in diesem Programm bisher vergleichsweise wenig studentische Mobilität genutzt wird; somit könnte ggf. hier noch ein weiterer An Schub studentischer Mobilität erzielt werden.

Die Lehre wird ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität/Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden resultierten Wünsche, die das Gremium aufgriff und als Empfehlung ausspricht. Zum einen wünschten sich die Studierenden, dass die Nutzung des Tools „Moodle“ intensiviert und vereinheitlicht werden sollte, zum anderen sollten die Prüfungsformen pro Modul evaluiert werden, denn es wurde rückgemeldet, dass eine Prüfung weniger zielgerichtet auf das spätere Berufsleben vorbereiten würde. Das Gremium empfiehlt, intern diese Punkte zu diskutieren und Lösungen gemeinsam mit den Studierenden zu eruiieren. Die Studierenden empfahlen zudem, den Social-Media-Auftritt der Hochschule zu verbessern.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele von der Hochschule getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurden alle aufgegriffen, intern diskutiert und – wo es zweckmäßig erschien – umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die erfolgreiche Etablierung des Programmes am Bildungsmarkt sowie der mehrfach und von allen Seiten gelobte familiäre Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Der Studiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gefördert. Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele sollte nach außen besser erkennbar dargestellt werden, dass der Transfer in die gesellschaftliche Realität (Kritik an der Kirche und Zweifel an Glauben, Nachhaltigkeit, Soziale Herausforderungen der Gesellschaft etc.) in der Lehre mehr Raum findet und diskutiert wird. Dies sollte auch in den Modulhandbüchern sich noch deutlicher wiederfinden. Das Studiengangsprofil sollten nach außen noch ein wenig deutlicher erkennbar werden.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch einen Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Informationen, die bei Anlaufstellen, wie dem International Office, oder direkt bei den Lehrenden eingeholt werden können. Erfahrungswerte können direkt genutzt werden, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Studierende können auch das Sprachangebot an der Hochschule nutzen. Die Hochschule verfügt über einige Kontakte ins Ausland, die regelmäßig genutzt werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit der Lehreinheiten und Prüfungen ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden resultierten Wünsche, die das Gremium aufgriff und als Empfehlung ausspricht. Zum einen wünschten sich die Studierenden, dass die Nutzung des Tools „Moodle“ intensiviert und vereinheitlicht werden sollte, zum anderen sollten die Prüfungsformen pro Modul evaluiert werden, denn es wurde rückgemeldet, dass eine Prüfung weniger zielgerichtet auf das spätere Berufsleben vorbereiten würden. Das Gremium empfiehlt, intern diese Punkte zu diskutieren und Lösungen gemeinsam mit den Studierenden zu eruiieren. Die Studierenden empfahlen zudem, den Social-Media-Auftritt der Hochschule zu verbessern.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurden alle aufgegriffen, intern diskutiert und – wo es zweckmäßig erschien – umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die erfolgreiche Etablierung des Programmes am Bildungsmarkt sowie der mehrfach und von allen Seiten gelobte familiäre Umgang an der EVHN zwischen Lehrenden und Studierenden, wodurch Herausforderungen häufig unbürokratisch und zielgerichtet gelöst werden können.

Zusammenfassend ist der Studiengang als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Diakonik (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs (im Folgenden SPOD genannt). Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten (gemäß § 4 Abs. 2 SPOD) und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SPOD).

Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs (im Folgenden SPORT genannt). Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 240 ECTS-Punkten (gemäß § 4 Abs. 2 SPORT) und umfasst 8 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SPORT).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Diakonik (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 9 Abs. 4 der SPOD).

Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 9 Abs. 4 der SPORT).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Diakonik (B.A.) sind § 3 SPOD (i. V. m. Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (im Folgenden BayHSchG genannt)) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) sind § 3 SPORT (i. V. m. Art. 45 Abs. 2 des BayHSchG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Diakonik (B.A.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.) (gemäß § 11 der SPOD). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Education B.Ed. (gemäß § 12 der SPORT). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe handelt, die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Education (B.Ed.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Diakonie (B.A.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 27 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, und dem Modul „Profilmodul Diakoniewissenschaft“ (10 ECTS-Punkten), dem Modul „Geschichte und Theorie“ (5 ECTS-Punkte), dem Modul „Berufliches Handeln“ (14 ECTS-Punkte), dem Modul „Handlungslehre II“ (9 ECTS-Punkte), dem Modul „Recht II“ (8 ECTS-Punkte) und dem „Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte) sind alle Module mit einem zeitlichen Aufwand von 6 ECTS-Punkten anberaumt. Außer den Modulen „Bachelorarbeit“ und „Berufliches Handeln“ erstreckt sich kein Modul über mehr als ein Semester – diese beiden Module sind auf jeweils zwei Semester anberaumt. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist im Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 33 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, dem Modul „Kirchliche Bildungsarbeit (Praxis und Reflexion)“ (10 ECTS-Punkte), dem Modul „Praktikum in der KBA“ (20 ECTS-Punkte), dem Modul „Religionsunterricht (Praxis und Reflexion)“ (10 ECTS-Punkte) und dem Modul „Schulpraktikum“ (20 ECTS-Punkte) sind alle Module mit einem zeitlichen Aufwand von 6 ECTS-Punkten anberaumt. Die Module „Kirchliche Bildungsarbeit (Praxis und Reflexion)“, „Praktikum in der KBA“, „Religionsunterricht (Praxis und Reflexion)“ und „Schulpraktikum“ erstrecken sich über zwei Semester, alle anderen Module über ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist im Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs Diakonie (B.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOD mit 30 Zeitstunden angegeben. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 2 SPOD). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPOD). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Die Module des Bachelorstudiengangs Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPOD mit 30 Zeitstunden angegeben.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 2 SPO). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPORT). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO)“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Die beiden vorgelegten Programme durchlaufen die zweite Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund stand vor allem die vergangene Entwicklung, unter Einbezug der Ergebnisse der vorherigen Akkreditierung und anderer qualitätssichernder Maßnahmen, die an der EVHN Anwendung finden, und die künftige Weiterentwicklung im Fokus der Gespräche. Es wurde darüber diskutiert, wie sich die Programme etablieren konnten und wie auch die gegenwärtige pandemische Lage Einfluss auf die Entwicklung nahm.

Da die EVHN in der Planung eines Umzuges steckt, wurde auch darüber gesprochen, wie die aktuelle Ressourcenausstattung ist und wie diese im neuen Gebäude sein wird.

Die Themen studentische Mobilität, Studienerfolg und Studierbarkeit waren insbesondere Gegenstand der Gespräch mit Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden. Auch das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich fand in allen Gesprächsrunden sich wieder.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) Diakonik (B.A.)

Sachstand

Ziel des Diakonikstudiums ist es, diakoniewissenschaftlich kompetente Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Kirche und Diakonie auszubilden, insbesondere Rummelsberger Diakoninnen/Diakonen. Hauptzielgruppe sind daher Menschen, die Diakoninnen/Diakonen der ELKB werden möchten. Das Studium beinhaltet daher auch die erste und zweite Diakoninnen-/Diakonenprüfung (§10 DiakAPO). Das Diakonikstudium ermöglicht zudem die Anrechnung von Inhalten der Fachausbildung, wodurch sich die Studienzeit auf vier Semester verkürzt. Dadurch ist der Studiengang attraktiv für Menschen mit einer mit dem Berufsbild Diakonin/Diakon der ELKB kompatiblen Fachausbildung.

Das Diakonikstudium kann auch unabhängig von der Ausbildung zum Rummelsberger Diakon/zur Rummelsberger Diakonin absolviert werden. Er eröffnet berufliche Perspektiven in unterschiedliche Richtungen. Er soll zur diakoniewissenschaftlich profilierten Arbeit befähigen in zahlreichen Einrichtungen der Sozialen Arbeit und Diakonie. Zudem soll er zur gemeindepädagogischen und gottesdienstlichen Arbeit auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen mit unterschiedlichen Personengruppen zu befähigen. Die jeweilige Einsatzstelle nach der Ausbildung hängt einerseits von der gewählten Fachausbildung ab, andererseits von den persönlichen Kompetenzen und Interessen. Hinzu kommen die jeweiligen Bedarfe und Einsatzmöglichkeiten in Kirche und Diakonie.

Absolventinnen/Absolventen sollten in der Lage sein sich für die Übernahme in das Amt der Diakonin/des Diakons der ELKB zu bewerben, sofern sie bereits in die landeskirchliche Diakonen- und Diakoninnenausbildung aufgenommen sind. Die Berufsaussichten sind in diesem Bereich sehr gut, da die ELKB darauf achtet, dass nicht mehr geeignete Personen die Diakonen- und Diakoninnenausbildung absolvieren, als tatsächlich gebraucht werden. Absolventinnen/Absolventen, die nicht diesen Weg gehen, haben auf Basis des umfassenden Kompetenzerwerbs in Diakonik ein Bonus bei Bewerbungen in Kirche, Diakonie und Sozialer Arbeit.

Die Absolventinnen/Absolventen des Studienganges werden zu fachkompetenten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für Kirche und Diakonie ausgebildet. Für ihr professionelles, helfendes Handeln in den Bereichen Kirche und Diakonie sollen sie theologische und fachspezifische Kompetenzen erwerben. Sie kennen Begriffe, Konzepte und Theorien sowohl aus der Theologie als auch aus den spezifischen Bezugswissenschaften der Human-, Pflege-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Diese Kompetenz setzt in die Lage, Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen aufeinander zu beziehen und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern von Kirche und Diakonie wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. Sie sind in den Teildisziplinen der Evangelischen Theologie grundlegend ausgebildet, v. a. Bibelwissenschaften (Altes und Neues Testament), Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie (Homiletik, Liturgik und Poimenik) und Geschichte der Kirche und ihrer Diakonie. Sie können biblische Zeugnisse als Grundmuster menschlicher Erfahrung für zentrale Dialoggruppen in Kirche und Diakonie deuten und biblische Schlüsseltexte für helfendes Handeln erkennen und entfalten. Sie kennen und verstehen grundlegende ethische Modelle aus Theologie und Philosophie, entwickeln einen Blick für ethische Herausforderungen in der persönlichen und beruflichen Praxis. Sie kennen unterschiedliche Formen und Funktionen dogmatischer und ethischer Begründungen helfenden Handelns in Geschichte und Gegenwart, können diese analysieren und auf die aktuelle kirchliche und diakonische Praxis anwenden. Sie kennen die aktuellen Ansätze der Einzelfallhilfe, der Gruppenarbeit, der Gemeinwesendiakonie und der Gemeindepädagogik als ausgewählte Praxisbereiche mit ihren Organisationsformen (z. B. Netzwerk- und Projektarbeit, Hauptamtlichen- und Ehrenamtlichen-Initiativen, drittmittelfinanziert).

Sie sollen in der Lage sein, Andachten und Gottesdienste dialoggruppenorientiert und eigenverantwortlich zu gestalten und durchzuführen. Sie erwerben die Fähigkeit zum systematischen Fallverstehen und

zur Praxisforschung. Metareflexives Forschen und analytische Fähigkeiten ermöglichen eine wahrnehmbare kritische Reflexion und Evaluation kirchlicher und diakonischer Praxis. Aus wissenschaftlichen Publikationen in Theologie, Human-, Pflege-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sollen die Absolventinnen/Absolventen in der Lage sein, Ergebnisse zu interpretieren und auszuwerten sowie Konsequenzen für zukünftiges Handeln abzuleiten.

Absolventinnen/Absolventen des Studienganges sollen verstehen handlungsleitende Begriffe, Konzepte und Theorien unterschiedlicher Disziplinen verstehen und somit in der Lage sein, theoriegeleitet, systematisch und zielorientiert zu handeln. Sie sind theologisch sprachfähig und können inhaltssicher sowie methodengerecht, theologisch argumentieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage, juristische Texte und Argumentationslinien nachzuvollziehen, zu verstehen und dialoggruppengerecht anzuwenden. Sie verfügen über die pädagogische Fähigkeit, didaktisch-methodische Konzepte in den Erziehungs- und Bildungsbereichen von Kirche und Diakonie adressatengerecht zu planen, durchzuführen, sowie theorie- und methodengeleitet zu analysieren. Sie besitzen ein vielfältiges Methodenspektrum aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie, können diese gezielt ressourcenorientiert einsetzen und deren Wirksamkeit evaluieren. Im Vordergrund stehen hierbei die Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen, in denen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickeln und entfalten können.

Absolventinnen/Absolventen des Studienganges sind grundsätzlich der Welt, sich selbst und ihren Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, achtsam und tolerant. Sie sehen Menschen grundsätzlich als Subjekte ihrer eigenen Entwicklung. Sie begegnen ihnen mit einer positiven Grundhaltung der Akzeptanz und des Verstehens, die auf einem christlichen Menschenbild beruht. Sie gehen auf unterschiedliche Dialoggruppen in Kirche und Diakonie offen und selbstbewusst zu, setzen Erziehungs-, Bildungs- und spirituelle Prozesse in Gang und leiten bzw. moderieren diese situationsangemessen und zielorientiert. Sie sind durch ihr Kommunikationsverhalten und ihre Ausdrucksmittel für Dialoggruppen Vorbild und unterstützen Menschen in ihrer Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit. Sie steuern und begleiten Kommunikations- und Interaktionsprozesse auch in Konfliktsituationen und üben daher einen positiven Einfluss auf die Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus.

Für Absolventinnen/Absolventen des Studienganges gilt, dass sie über eine belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit Empathie für kirchliche und diakonische Aufgabenstellungen und die beteiligten Personen verfügen sollen. Selbstkritik und eine reflektierte Haltung ermöglichen die Ausübung einer professionellen Berufsrolle unter Berücksichtigung eigener Persönlichkeitsmerkmale. Sie verfügen über Kompetenzen, mit Konflikten in kirchlichen und diakonischen Kontexten angemessen umzugehen und alters- und dialoggruppengerechte Lösungsstrategien zu entwickeln. Sie reflektieren die biografischen Anteile ihres Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer professionellen Identität. Sie zeigen die Bereitschaft, eigene Werte, Normen und Haltungen auf der

Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung zu überprüfen. Sie reflektieren und bewerten die Subjektivität eigener Wahrnehmung im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung. In einem dauerhaften Prozess der Reflexion und Differenzierung entwickeln sie Maßstäbe für eigenverantwortliches Handeln. In ihrem Handeln mit unterschiedlichen Dialoggruppen und in der Kooperation mit anderen Berufsgruppen sind sie sich der komplexen Arbeitskontexte von Kirche und Diakonie sowie der unterschiedlichen Rollenanforderungen bewusst und agieren mit Rollenklarheit. Sie verfügen über physische und psychische Stabilität und Ausgeglichenheit ihrer Persönlichkeit. Sie entwickeln Lern- und Bildungsstrategien, um ihre eigene Persönlichkeit stets weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Bewertung des Studienganges bezüglich der Stärken kann an die Ergebnisse der früheren Reakkreditierung anknüpfen. Im Gespräch mit dem Kollegium und den Studierenden wurde eine klare Linie der Weiterentwicklung erkennbar. Demnach hat der Studiengang viele Impulse aus der letzten Reakkreditierung aufgenommen. Diese liegen in Synergien zwischen den verschiedenen Studiengängen der Diakonie, der Sozialen Arbeit und der Religionspädagogik. Inzwischen gibt es sog. „Doppeltimmatriulierte“ mit der sozialen Arbeit, so dass ein doppelter Abschluss in Sozialer Arbeit und Diakonie erreicht wird. Auch in Bezug auf das Fach Heilpädagogik werden sog. „Hybrid-Modelle“ aktuell diskutiert. Die Vernetzung der Studiengänge Diakonie und Religionspädagogik konnte in den Jahren deutlicher gemacht werden. Trotz der Öffnungen bleibt ein theologischer bzw. diakoniewissenschaftlicher Fokus erkennbar. Durch die klarere Positionierung wird die Zielsetzung des Studienganges insgesamt geschärft und vor allem werden die beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitert.

Damit verbunden waren in den letzten Jahren auch Profilierungen und Veränderungen innerhalb des Curriculums, so dass die enge Verzahnung sichtbar wird. Das Curriculum nimmt die aktuellen Diskussionen der Diakoniewissenschaft auf. Ein Aspekt der curricularen Veränderung lag in der Stärkung der interreligiösen Kompetenz, wodurch der Studiengang deutlicher auf die Herausforderungen einer sich verstärkenden Migrationsgesellschaft reagiert. Sowohl inhaltlich wie auch personell hat sich der Studiengang weiterentwickelt. So kam etwa eine neue Professur für Diakonie hinzu. Hier wird es im personellen Bereich in den kommenden Jahren durch altersbedingtes Ausscheiden weitere Veränderungen geben. Allerdings gibt das Gremium dem Studiengang die Anregung, dass aktuelle Fragen der Veränderung in der Gesellschaft bzw. säkulare Kontexte noch deutlicher im Seminar- und Vorlesungsangebot verankert werden könnten. Dazu zählen etwa Themenbereiche, die sich mit Innovation, Transformation und Lebenswelt befassen. So können Themen wie gemeinwesenorientierte Arbeit oder Digitalisierung noch stärker berücksichtigt werden. Die gedankliche Verbindung von „Kirche“ und „Welt“ gilt es im Curriculum abzubilden und zu fragen, welches Verständnis von Diakonie dem Studiengang zugrunde liegt. Wie und in welcher Weise hat die Diakonie auch eine politische Rolle in der Gesellschaft? Ebenfalls entstand im Gespräch die Frage der Anschlüsse zwischen dem Bachelor und einem Master etwa des Sozialmanagements. Das Gremium regt an, diese Punkte im Auge zu behalten.

Nach wie vor qualifiziert der Studiengang primär für Berufe innerhalb von Kirche und Diakonie. Der Studiengang ist hierbei im ständigen Austausch mit der Evangelischen Landeskirche in Bayern. Es ist dem Studiengang in den letzten Jahren deutlich geworden, dass das Berufsfeld mit dem alleinigen Abschluss „Diakonik“ sehr eingeschränkt ist und nur in wenigen Fällen auch in der Verbandsdiakonie zu Einstellungen führen kann. Durch die Verbindung mit der Sozialen Arbeit wird das Berufsspektrum stark erweitert. Hier wäre es wünschenswert, wenn in den kommenden Jahren durch eine Absolventenbefragung noch genauer erhoben würde, in welchen sozialen, diakonischen oder kirchlichen Berufsfelder die Absolventinnen und Absolventen tätig werden. Daraus ergibt sich die Frage nach der Präzisierung der Berufsziele. Wo werden die konkreten Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen in Zukunft gesehen? Interessant wird dabei die Frage sein, ob und wie sich ein Studiengang wie Heilpädagogik in das jetzige Modul integrieren lassen kann.

Den Veränderungen des Studienganges wurde in den verschiedenen Ordnungen Rechnung getragen. Angeregt wurde in dem Gespräch mit dem Fachkollegium aus Sicht der Gutachter, sich auch im Zusammenhang der Vermittlung von Fachwissen und methodischen Kompetenzen mit dem Aspekt einer Fachdidaktik zu befassen.

Im Bereich der Kompetenzziele sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden entwickelt sich der Studiengang auf der Grundlage der vorangegangenen Reakkreditierung weiter. Hier wird in der Selbstbeschreibung die Unterscheidung der verschiedenen Kompetenzebenen bis hin zur „Selbstkompetenz“ klar benannt. Belastbarkeit, persönliche Verantwortung und Empathie werden hier ausdrücklich als Kompetenzen beschrieben. Die Verbindung fachwissenschaftlicher Reflexion und persönlicher Auseinandersetzung kommt darüber hinaus im Aktualitätsbezug innerhalb der verschiedenen Module vor wie etwa in Modul C6.3 oder C6.4 unter Bezugnahme auf Sozialraumorientierung vor oder im Modul Gesellschaftswissenschaft in B7.2. Als weitere Kompetenzziele ziehen sich durch das Modulhandbuch als *Cantus firmus* immer wieder die Ebenen von „Beobachtungs- und Beschreibungswissen“ sowie „Handlungs- und Interventionswissen“, d. h. also der Praxisbezug durch.

Die Kompetenzanordnung entspricht den beschriebenen Berufszielen, insbesondere dem Fokus auf die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen.

Die formale Anlage des Curriculums sowie die Modulstruktur sowie die Leistungsnachweise für die Modulprüfungen entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Niveau-Ebene des Bachelors.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele sollte nach außen besser erkennbar dargestellt werden, dass der Transfer in die gesellschaftliche Realität (Kritik an der Kirche und Zweifel an Glauben, Nachhaltigkeit, Soziale Herausforderungen der Gesellschaft etc.) in der Lehre Raum findet und diskutiert wird. Dies sollte sich auch in den Modulhandbüchern noch deutlicher wiederfinden. Das Studiengangprofil sollten nach außen noch ein wenig deutlicher erkennbar sein.

b) Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Sachstand

Ziel des Studiums ist es, Fachleute für evangelische Bildung auszubilden. Das bedeutet das Studium soll die Fähigkeit vermitteln, Religionsunterricht zu erteilen. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich, in dem im Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der ELKB vorgesehenen Umfang, eingesetzt werden. Das Studium soll gleichzeitig dazu befähigen, selbstverantwortlich theologische und pädagogische Aufgaben in kirchlichen Arbeitsfeldern wahrzunehmen. Am Lernort Hochschule steht die Aneignung von theoretischem und forschungsbasiertem Wissen unter dem Fokus des forschenden Lernens im Vordergrund. Durch die enge Verzahnung der theoretischen Ausbildung mit den studienbegleitenden Praktika, dem Praxisjahr und der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) reflektieren, erproben und erweitern die Studierenden ihre methodisch-didaktischen und reflexiven Kompetenzen. Die Studierenden sollen an der EVHN in fundierter Weise relevante fachliche Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte erwerben, um qualifiziert und professionell in religionspädagogischen Arbeitsfeldern in Schule und kirchlicher Bildungsarbeit handeln zu können.

Absolventinnen/Absolventen, die ihr Studium in unserem Studiengang gemäß §§ 2–3 RelPädG erfolgreich abgeschlossen haben, können vom Landeskirchenrat der ELKB in den Vorbereitungsdienst (VD) aufgenommen werden. Aufgrund der Ausbildung kann vom Landeskirchenrat auf Antrag die Aufnahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Religionspädagoge i. K. (i. Vorb.)“ oder „Religionspädagogin i. K. (i. Vorb.)“ oder in ein privatrechtlich geregeltes Ausbildungsverhältnis erfolgen (RelPädG § 3, vgl. Anlagen 8-10). Wer die Ausbildung nicht an der EVHN absolviert hat, jedoch einem anderen religionspädagogischen Abschluss vorweisen hat, kann auf Antrag in den VD aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist (RelPädVorbDV § 2 Abs. 2). Allerdings ergeben sich hier immer wieder konkrete Fragen der Anerkennung, da die vergleichbaren Abschlüsse in Deutschland nur 210 ECTS-Punkte umfassen.

Der Studiengang kann auch unabhängig von dieser Perspektive einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst der ELKB studiert werden, wobei die beruflichen Perspektiven eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen außerhalb des Freistaats Bayern immer von den konkreten gesetzlichen Grundlagen vor Ort abhängig sind.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen die im Studium vermittelten Theorien, Paradigmen, Modellannahmen sowie Begriffe und Konzepte aus der Theologie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaft verstehen lernen. Dies bedeutet, Sie sind in allen Teildisziplinen der Evangelischen Theologie grundlegend ausgebildet: Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament), Historische Theologie (Dogmen- und Kirchengeschichte, Konfessionskunde), Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie (Homiletik sowie Poimenik). Auf dem Gebiet der Religionswissenschaft sollten sie grundlegende religionshistorische und religionsvergleichende Kenntnisse erworben haben. Sie sollen in die Lage gebracht werden, Gottesdienste eigenverantwortlich zu gestalten und durchzuführen. Sie überprüfen religions- und gemeindepädagogische Handlungsansätze hinsichtlich ihrer theologischen und pädagogischen Grundlegung sowie ihrer Anwendbarkeit und entwickeln sie im Dialog aller kirchlichen Berufsgruppen weiter. Zudem sollen sie umfassend religions- und gemeindepädagogisch ausgebildet sein. Religionsunterricht in öffentlichen und privaten Schulen kann von den Absolventinnen/Absolventen und gestaltet werden, wobei sie diesen Unterricht reflektieren.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen auch die erforderlichen Methodenkompetenzen erwerben und verstehen. Das umfasst Theorien, Paradigmen, Modellannahmen sowie Begriffe und Konzepte aus der Theologie, Pädagogik, Psychologie und Rechtswissenschaft zu erlernen und zu verstehen. Somit sollen sie theologisch sprachfähig werden. Sie sollen können Methoden der historischen Forschung sowie der theologischen Argumentation aus dem gesamten Fachgebiet der Evangelischen Theologie anwenden können. Sie können insbesondere biblische Texte mit wissenschaftlichen Methoden der Exegese fachlich und sachlich korrekt bearbeiten sowie diese Texte theologisch wie gesellschaftlich verantwortungsvoll und wirkungsvoll zur Sprache bringen.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen über eine belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für religionspädagogische Aufgabenstellungen und die an ihnen beteiligten Personen verfügen. Selbstkritik und eine reflektierte Haltung ermöglichen ihnen die Ausübung einer professionellen Berufsrolle unter Berücksichtigung eigener Persönlichkeitsmerkmale und auf der Basis eines theologisch und ethisch reflektierten Gottes-, Welt- und Selbstbildes. Sie sollten in der Lage sein mit eigenen Konflikten und Störungen im pädagogischen Prozess angemessen umzugehen, und alters- und zielgruppengerechte Lösungsstrategien zu entwickeln. Außerdem sollen sie die Fähigkeit haben zu reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität zu ziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Erklärtes „Ziel des Studienganges ist es, Fachleute für evangelische Bildung auszubilden“. Eine respektable Formulierung, die in einer präzisierenden Darlegung dessen, was mit „Bildung“ gemeint sein will, womöglich noch an Konturen gewinnen könnte und durch eine zusätzliche Entfaltung dessen, was unter „evangelische Bildung“ verstanden werden will, geschärft werden dürfte, was angeregt wird.

Denn insgesamt besagt diese Zielsetzung ja keineswegs zwingend, was daraus im Kurzprofil des Ausbildungsganges als Folgerung annonciert wird; Menschen, die ihr Studium als „Fachleute für evangelische Bildung“ abschließen, verfügen ja nicht unmittelbar über die Fähigkeit, Religionsunterricht zu erteilen, und umgekehrt sind Lehrende im (evangelischen) Religionsunterricht nicht mit denjenigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler kompatibel, die in den strengen akademischen Diskursen auf ihre bildungs- und religionstheoretischen Expertisen zurückgreifen können.

Dass erfolgreiche „Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs (...) als hauptamtliche Lehrkräfte im Schulbereich, in dem im Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der ELKB vorgesehenen Umfang, eingesetzt werden“ können, überzeugt hingegen vollends, insbesondere nach einer Beschäftigung mit dem Studiengang, seinen Teilzielsetzungen und Modulen selbst. Nach einem erfolgreichen, gern auch noch zusätzlich nach einem gutbenoteten Studienabschluss dürften die Absolventinnen/Absolventen sich auf teils erworbene, teils verbesserte und verfeinerte Kompetenzen stützen können, um „selbstverantwortlich theologische und pädagogische Aufgaben in kirchlichen Arbeitsfeldern wahrzunehmen“.

Freilich ist hier niemals aus dem Blick zu verlieren, dass die besagten kirchlichen Arbeitsfelder immer auch in nichtkirchliche Alltagskulturen eingebettet bzw. an nichtkirchliche Lebensszenarien gekoppelt bleiben – und auf die besondere religions-, sozial- und kulturhermeneutische Kompetenz der kirchlich beschäftigten Religionsagentinnen/Religionsagenten angewiesen sind. Es braucht also nicht allein eine konventionell kirchlich-konfessionelle Grundausbildung, sondern eine quasi kultur großflächig gebildete Einstellung, die sich in ihrer Alltagstauglichkeit und in ihrer Religionsproduktivität zur Bewährung stellt.

Es darf gemutmaßt werden, dass die starke Passage genau darauf abzielt, nämlich, dass am „Lernort Hochschule (...) die Aneignung von theoretischem und forschungsbasiertem Wissen unter dem Fokus des forschenden Lernens im Vordergrund“ und durch „die enge Verzahnung der theoretischen Ausbildung mit den studienbegleitenden Praktika, dem Praxisjahr und der zweiten Ausbildungsphase (...) die Studierenden ihre methodisch-didaktischen und reflexiven Kompetenzen“ reflektieren, erproben und erweitern, „um qualifiziert und professionell in religionspädagogischen Arbeitsfeldern in Schule und Kirchlicher Bildungsarbeit handeln zu können.“

Vor diesem Hintergrund ist besonders zu schätzen, dass Theorien, Pointen und Anregungen benachbarter Wissenschaften, Fachkulturen und Disziplinen eingespeist werden sollen; es ergibt Sinn, Stimmen aus der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, der Rechtswissenschaft und den Religionswissenschaften das Wort zu erteilen, auch wenn das vorrangige Ziel, der Grundlogik des Studienganges konsequent treu bleibend, darin besteht, theologisches Wissen zu vermitteln und die Studierenden auf ihrem gewählten Wege zu begleiten und ihre christentumsspezifisch-religionspraktischen Handlungskompetenzen zu fördern: Immerhin gilt ja, dem Kurzprofil folgend, dass sich die „Zielgruppe des Studienganges“ aus Personen zusammensetzt, „die in diesem Bereich sich selbst verwirklichen möchten und idealerweise schon sich mit dem kirchlichen Bereich vertraut gemacht haben“. Cum grano salis birgt diese Formulierung freilich auch eine Gefahr – und macht es notwendig, mit klaren Kriterien an die

besagten Selbstverwirklichungswünsche und kirchlichen Vertrautheiten heranzugehen und die religiösen Milieus der Studierenden nicht aus dem Blick zu verlieren. Hier könnte bereits hilfreich sein, dass In formaler Hinsicht „die Studieninteressierten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen“ müssen, „die in allen Hochschulen bayernweit gelten“.

Im Einzelnen lässt sich festhalten, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert werden, ebenso die zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen. Das Abschlussniveau der Kandidatinnen/Kandidaten, der Ausbildungssituation entsprechend, nicht einheitlich sein kann, sich aber durch eine angemessene Benotung abbilden lässt. Hier sollten die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die mit dem breiten Notenspektrum gegeben sind; spätere Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigungsträgerinnen/Beschäftigungsträger werden es der Ausbildungseinrichtung danken. Eine Konzentration auf die Berufs- und Tätigkeitsfelder von Religionslehrerinnen und –lehrern sowie von Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Dienste kirchlicher Bildungsarbeit erfolgt. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement möglich ist, ebenso die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Die „Selbstverwirklichungswünsche“ müssen ebenso wie die religiös-weltanschaulichen Milieus der Studierenden im Blick behalten werden. Der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) erfüllt und im Studiengangskonzept die vorauslaufend ehrenamtlichen und studienbegleitend beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele sollte nach außen besser erkennbar dargestellt werden, dass der Transfer in die gesellschaftliche Realität (Kritik an der Kirche und Zweifel an Glauben, Nachhaltigkeit, Soziale Herausforderungen der Gesellschaft etc.) in der Lehre Raum findet und diskutiert wird. Dies sollte sich auch in den Modulhandbüchern noch deutlicher wiederfinden. Das Studiengangskonzept sollten nach außen noch deutlicher erkennbar sein.

2.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1. Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) Diakonik (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang hat einen Umfang von 7 Semester, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden.

Die meisten Module haben einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Im Folgenden wird der Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester sind die Module „Handlungslehre I“, „Gesellschaftswissenschaften“, „Recht I“, „Geschichte und Theorie“ (5 ECTS-Punkte) und „Berufliches Handeln“ (7 ECTS-Punkte) curricular verankert. Gefolgt von den Modulen „Humanwissenschaften I“, „Berufliches Handeln“ (7 ECTS-Punkte), „Handlungslehre II“ (9 ECTS-Punkte) und „Recht II“ (8 ECTS-Punkte) im zweiten Semester. Das dritte Semester steht im Zeichen des „Praxissemesters“ mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten. Diesem folgen im vierten Semester die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Bibelwissenschaften I“, „Ethik“, „Geschichte Israels und des frühen Christentums“ und „Praktische Theologie I“. Das fünfte Semester schließt mit den Modulen „Bibelwissenschaften II“, „Dogmatik“, „Praktische Theologie II“, „Diakoniewissenschaft I“ und „Diakoniewissenschaft II“ an. Im sechsten Semester sind die Module „Bibelwissenschaft III“, „Paulinische und reformatorische Perspektiven“, „Praktische Theologie III“ und „Diakoniewissenschaften III“ vorgesehen sowie die „Bachelorarbeit“, die einen Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten aufweist und hälftig für das sechste und siebte Semester anberaumt ist. Das siebte Semester bildet mit den Modulen „Praktische Theologie IV“, „Profilm modul Diakoniewissenschaft“ (10 ECTS-Punkte) und dem „Wahlbereich“ (8 ECTS-Punkte) den Abschluss des Studienprogramms.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Der Studiengang Diakonik ist sehr eng mit der Diakonenausbildung in Rummelsberg verbunden. Damit steht der Studiengang in einer langen Diakonentradition. Von der Erstakkreditierung her ist der Studiengang konsequent fort- und weiterentwickelt worden, so dass der Bereich der Qualifikationsziele ebenfalls angepasst wurde. Dabei zeichnet sich in der Entwicklung des Studienganges eine deutliche Weitung der Qualifikationsziele ab, die in der Konsequenz einer Doppel- bzw. Mehrfachqualifikation (Diakonik, Soziale Arbeit, Religionspädagogik) liegt.

Das Curriculum ist auf die Berufsziele abgestimmt – aus diesem Grund findet sich im Studiengang eine starke theologische Fixierung, die sich aus der Fokussierung des Studienganges auf kirchliche Berufe innerhalb der Landeskirche erschließt.

Bezüglich des Titels des Studienganges lässt sich sagen, dass die Bezeichnung mit den Inhalten übereinstimmt. Mit dem Studiengangstitel verfügt die EVHN über ein Alleinstellungsmerkmal, da vergleichbare Studiengänge die Diakonie nicht so klar in den Vordergrund stellen und im Titel mehr die Diakonie in die Religionspädagogik integrieren. Die exklusive Stellung der Diakonie im Titel ist der Tradition der Rummelsberger Diakonie geschuldet und ist in jedem Fall im Kontext der bayerischen Landeskirche verständlich.

Der Aufbau des Studiums ist klar gegliedert. Fachlich sind die klassischen theologischen Disziplinen wie biblische, dogmatische und praktische Theorie vertreten. Hinzu kommt in dem Schlüsselmodul 6 die diakoniewissenschaftliche Fokussierung, die in Modul 6.4 in ein Pflichtmodul zur Diakoniewissenschaft mündet. Hier werden Wahlpflicht- bzw. Wahlmöglichkeiten eröffnet, die sich auf unterschiedliche Handlungsfelder beziehen. Zu fragen wäre aus Sicht des Gremiums, ob es nicht sinnvoll wäre, die Handlungsfelder in den Vordergrund zu stellen und diakoniewissenschaftlich zu reflektieren. Die Folge wäre, evtl. auf den Bereich „Leitung und Management“ zu verzichten oder diesen zumindest zu minimieren. Managementhandeln wäre eher im Bereich des Masters anzusiedeln. Das Pflichtmodul 6.4 könnte eine gewisse Zentrierung erfahren. Vor allem die Module 6 bis 8 haben einen erkennbaren Praxisbezug in der Lehre. In Modul 9 ist ein Praxissemester vorgesehen, das die praktischen Anteile des Studiums ergänzt. Hierzu gibt es praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die die Praxisreflexion ermöglichen.

Im Bereich der Lehr- und Lehrformen wechseln sich eher vortragsorientierte Lehrformen wie Vorlesung mit interaktiven Formen, wie Seminaren, gut ab. Hinzu kommen immer wieder praxisorientierte Formen wie Übungen. An verschiedenen Stellen werden auch Praxisexkursionen explizit genannt. Durch Fallbearbeitungen und Rollenspiele sowie studentischen Präsentationen sind die Studierenden aktiv in die Lehrgestaltung mit einbezogen.

Zusammenfassend ist der Aufbau und Inhalt des Curriculums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Sachstand

Der Studiengang hat einen Umfang von acht Semester, in denen 240 ECTS-Punkte erworben werden.

Die meisten Module haben einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Im Folgenden wird der Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Bibelwissenschaft I“, „Geschichte Israels und des frühen Christentums“, „Praktische Theologie I“ sowie „Psychologie“ curricular verankert. Gefolgt von den Modulen „Bibelwissenschaft II“, „Dogmatik“, „Praktische Theologie II“, „Religionspädagogik I“ und „Religionspädagogik – studienbegleitetes Praktikum“ im zweiten Semester. Das dritte Semester umfasst die Module „Bibelwissenschaften III“, „Ethik“, „Paulinische und reformatorische Perspektiven“, „Lernwissenschaften“ und „Rechtliche Grundlagen“. Diesen folgen im vierten Semester die Module „Kirchengeschichte“, „Gemeindepädagogik – studienbegleitendes Praktikum“, „Religionspädagogik II“, „Religionspädagogik – studiengangsbegleitendes Praktikum II“ und „Wahlbereich I“. Das fünfte und sechste Semester schließt mit den Modulen „Kirchliche Bildungsarbeit (Praxis und Reflexion) – Praktisches Studiensemester“ (10 ECTS-Punkte), „Praktikum in der KBA – Praktisches Studiensemester“ (20 ECTS-Punkte), „Religionsunterricht (Praxis und Reflexion) – Praktisches Studiensemester“ (10 ECTS-Punkte) und „Schulpraktikum“ (20 ECTS-Punkte) an; dabei erstrecken sich alle genannten Module des fünften und sechsten Semesters über diese beiden Semester. Im siebten Semester sind die Module „Systematische Theologie (Profilmodul)“, „Praktische Theologie III“, „Religionspädagogik III“, „Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz in der Bildung (Profilmodul)“ und „Psychologie II (Profilmodul)“ vorgesehen. Das achte Semester bildet mit den Modulen „Bachelorarbeit“ (12 ECTS-Punkte), „Biblische Theologie (Profilmodul)“, „Gemeindepädagogik (Profilmodul)“ und „Wahlbereich II“ den Abschluss des Studienprogramms.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Es darf festgehalten werden, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind inhaltlich passend und dem gelehrten akademischen Niveau entsprechend gewählt.

Das Kurzprofil des Studienganges könnte begrifflich und theoretisch nachgeschärft werden, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Es werden hinreichend genügende und vielseitige Lehr- und Lernformen eingesetzt. Dabei kommen innovative, insbesondere digitale Lehrmethoden und –formate zunehmend gewinnbringend zum Tragen und werden aufgegriffen. Eine ausreichende Varianz scheint gegeben, praktische Studienanteile sind ausreichend vorgesehen. Diese sind angemessen mit ECTS-Punkten versehen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Zusammenfassend ist der Aufbau und Inhalt des Curriculums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Studierenden werden bei allen Initiativen im Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten seitens des International Office der EVHN beraten und unterstützt. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschul-Kooperationen und Fördermöglichkeiten (z. B. ERASMUS) von Auslandsaufenthalten hingewiesen wird. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Sprachkurse über das Language Center der TH Nürnberg zu besuchen. In den theologisch geprägten Studiengängen bestehen jahrelange internationale Partnerschaften und Aktivitäten mit der Hochschule Wien-Krems, der Universität Bern und der Theologische Hochschule Budapest.

Im Rahmen der bestehenden Partnerschaften der ELKB gibt es sehr gute Kontakte nach Ungarn, Schweden (Diözese Skara) und Brasilien.

Die Studierenden können internationale Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten, von Summer Schools oder von Praxiseinsätzen im Ausland sammeln. Für alle Studiengänge zugängliche Studienfahrten nach Jerusalem und Rom wurden bisher je einmal angeboten und sollen 2023 fortgesetzt werden.

Studiengangsspezifische Bewertung

a) Diakonie (B.A.)

Sachstand

Für den Studiengang ist per se kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Jedoch böte sich das dritte Semester, mit dessen Praxisphase, an, studentische Mobilität wahrzunehmen. Bisher wurde vergleichsweise wenig studentische Mobilität wahrgenommen, jedoch stehen den Studierenden, wie allen anderen Studierenden der EVHN, die einschlägigen Anlaufstellen zur Verfügung sowie die Unterstützung der Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie verschiedene Anlaufstellen bzgl. studentischer Mobilität zur Verfügung stellt. Dabei ist vor allem das International Office zu nennen. Dort können sich Studierende entsprechendes Informationsmaterial einholen und auf Erfahrungen zurückgreifen. Die Studierenden unterstrichen, dass die Lehrenden immer wieder den Austausch als zentrales Element eines Studiums erwähnen, wobei vor allem der Aspekt der Persönlichkeitsbildung hervorgehoben wird. Die EVHN pflegt sehr gute Kontakte nach Ungarn, Schweden und Brasilien, die zwar vor allem auf persönliche Kontakte zurückzuführen sind, aber dennoch gut genutzt werden und Bestand haben.

Leider hat auch hier die pandemische Lage den Austausch gemindert. Die Lehrenden sicherten aber zu, dass dieser wieder schrittweise – je nach Rahmenbedingungen der pandemischen Lage – anlaufen wird.

Die Studierenden haben zwar auch die Möglichkeit Sprachkurse an der EVHN zu belegen, jedoch wurde geschildert, dass in diesem Programm dies vergleichsweise wenig genutzt wird – was ggf. der Fachrichtung geschuldet sein könnte. Das Gremium würde sich deshalb wünschen, dass vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität die Rahmenbedingungen (Informations-bereitstellung, Prozess des Ablaufes beim Wunsch nach studentischer Mobilität, Festlegung von Verantwortung) für studentische Mobilität verbessert werden sollten, beispielsweise sollte ERASMUS-Mobilität gestärkt werden sowie englischsprachige Module eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremiums gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der studentischen Mobilität sollten die Rahmenbedingungen (Informationsbereitstellung, Prozess des Ablaufes beim Wunsch nach studentischer Mobilität, Festlegung von Verantwortung) für studentische Mobilität noch weiter verbessert werden – insbesondere für Diakonie. Die ERASMUS-Mobilität sollte gestärkt sowie englischsprachige Module eingebunden werden.

b) Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Sachstand

Bedingt durch die Ausrichtung des Programmes ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen.

In diesem Programm wurde bisher vergleichsweise wenig studentische Mobilität in der Vergangenheit wahrgenommen. Generell böte sich am ehesten das fünfte oder sechste Semester an studentische Mobilität wahrzunehmen, wobei die Studierenden das International Office sowie die Lehrenden des Programmes als Anlaufstelle für Informationen nutzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie verschiedene Anlaufstellen bzgl. studentischer Mobilität zur Verfügung stellt. Dabei ist vor allem das International Office zu nennen. Dort können sich Studierende entsprechendes Informationsmaterial einholen und auf Erfahrungen zurückgreifen. Die Studierenden unterstrichen, dass die Lehrenden immer wieder den Austausch als zentrales Element eines Studiums erwähnen, wobei vor allem der Aspekt der Persönlichkeitsbildung hervorgehoben wird. Die EVHN pflegt sehr gute Kontakte nach Ungarn, Schweden und Brasilien, die zwar vor allem auf persönliche Kontakte zurückzuführen sind, aber dennoch gut genutzt werden und Bestand haben.

Leider hat auch hier die pandemische Lage den Austausch gemindert. Die Lehrenden sicherten aber zu, dass dieser wieder schrittweise – je nach Rahmenbedingungen der pandemischen Lage – anlaufen wird. Studierende können auf das Sprachangebot der EVHN zurückgreifen und damit sich auf einen möglichen Auslandsaufenthalt vorbereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

Die Lehre in beiden Programmen wird in großen Teil – weit mehr als die Hälfte – von hauptamtlichen Lehrpersonal abgedeckt, das über die fachliche Ausbildung verfügt und ausreichend Erfahrung auf dem Bereich der Didaktik aufweist.

Die Lehre in den gemeinsamen Modulen der Studiengänge Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit B.Ed. und Diakonik B.A. erfolgt durch Professorinnen/Professoren aus beiden Studiengängen. Die Lehre in den diakonikspezifischen Modulen erfolgt weitgehend durch Lehrende aus dem Team Diakonik, das fünf hauptamtliche Angestellte umfasst.

Die zweigeteilte 100%-Stelle ‚Lehrkraft für besondere Aufgaben ist im Rahmen der Personalentwicklung der Rummelsberger Diakoninnen/Diakonen der ELKB als Qualifizierungsstelle konzipiert, um mittelfristig Diakoninnen/Diakonen in Verbindung mit einer 50%-Stelle als ‚Lehrkraft für besondere Aufgaben die Weiterqualifizierung zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Doktorandinnen/Doktoranden, Professorinnen/Professoren sowie zur Qualifikation für Stellen mit hoher fachlicher Verantwortung und/oder Leitungsverantwortung zu eröffnen. Diese 100%-Stelle ist aktuell mit einer Diakonin sowie einem Diakonen – jeweils zu 50 % – besetzt.

Der Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ist mit vier Stellen zu 100% und einer Stelle zu 50% der Besoldungsgruppe W 2 ausgestattet, wobei die Lehre auch im Studiengang Diakonik sowie anderen Studiengängen der EVHN erfolgt. Hinzu kommen zwei Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (100% und 75%, bis Besoldungsgruppe A13).

Die Ressourcenausstattung ist in dem „Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Rummelsberger Diakonie e. V.“ geregelt. Darin ist festgehalten, dass zwei Professorinnen/Professoren vorgesehen sind, eine Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine feste Summe von Verwaltungs- und Sachkosten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Diakonik

Die Lehrenden im Bereich Diakonik sind fachspezifisch im Feld des Studienganges sehr gut qualifiziert. Die Modulverantwortung liegt ausschließlich in den Händen der hauptamtlich Lehrenden. Die personellen Ressourcen sind in der Gesamtheit vorhanden und sichergestellt, zumal es eine Transfer- bzw. eine Lehr-Import/Export-Ebene zwischen den Studiengängen gibt. Vor allem in praxisbezogenen Modulen werden dann auch Lehrbeauftragte hinzugezogen. Das Verhältnis Hauptamtliche zu Lehrbeauftragten kann etwa mit 75 % zu 25% beschrieben bzw. eingeschätzt werden.

Aus dem Bereich Diakonik kann gesagt werden, dass sich das Team am Netzwerk Diakoniewissenschaft seit etlichen Jahren aktiv beteiligt. Im Bereich der Didaktik bietet die Hochschule interne Weiterbildung an.

Aufgrund von Pensionierungen und Verrentungen wird sich in den kommenden Jahren ein personeller Wechsel vollziehen. Die Lehre bleibt sichergestellt.

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit

Personelle Ressourcen sind ausreichend vorhanden. Es wäre wünschenswert, die Besonderheit der fachlichen Kompetenzen theologischer Unterdisziplinen kenntlicher zu machen. Alle Fachdisziplinen (Biblische Theologie: AT/ NT; Historische Theologie: Kirchen- und Theologiegeschichte; Systematische Theologie: Dogmatik/Ethik; Praktische Theologie: Kultur- und Religionshermeneutik/ Kirchliche Religionspraxis sowie Religionspädagogik) bleiben klar zu profilieren, auch im Blick auf die je eigene Fachdidaktik (Bibeldidaktik; Geschichtsdidaktik; Philosophiedidaktik usw.) und das je eigene Proprium (z. B. Religionspädagogik als theologisch verantwortete Theorie von religiöser Bildung in Kultur und Gesellschaft innerhalb und außerhalb kirchlicher Institutionen). Eine Vermischung von Zuständigkeiten (etwa NT plus Systematik oder Bildungswissenschaft plus Interreligiosität) ist womöglich der personellen Situation geschuldet, aber dient nicht der Sichtbarmachung der Besonderheiten von theologischen Fachkulturen, die an einer theologischen Ausbildungseinrichtung zu finden sind.

Für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ist das Personal ausreichend.

Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Alle Lehrenden und Lehrbeauftragten sind hinreichend und ausgewiesen qualifiziert.

Die EVHN bietet Möglichkeiten der Weiterbildung für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – auch im didaktischen Bereich, was nach Aussagen der Programmverantwortlichen rege wahrgenommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

Die zentral notwendige Ressourcenausstattung ist das Literaturmaterial, das in breiten Umfang bereitgestellt werden kann. Zudem wird an der EVHN für jede Professorin und jeden Professor ein Betrag festgelegt, der zur Verfügung steht, um auf individuelle Wünsche an Literaturanschaffung einzugehen. Dieser Betrag kommt auch den beiden Programmen zu Geltung, womit Anschaffungen zusätzlich finanziert werden können. Die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit der Rummelsberger Diakonie e. V. sorgt zusätzlich für fest eingetaktete Mittel, die zur Verwendung stehen.

Alle weiteren Sachmittel und die Räumlichkeiten der EVHN sind nicht einzelnen Studiengängen direkt zugeordnet, sondern stehen allen Studierenden der EVHN zur Verfügung. Die Studierenden dieser Programme haben somit vollen Zugriff auf alle weiteren Ressourcen der EVHN.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Die Studiengänge „Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit“ (B.Ed.) sowie „Diakonik“ (B.A.) können hinsichtlich der benötigten Ressourcenausstattung als gesichert bezeichnet werden.

Im Einzelnen bedeutet das, dass die momentan vorhandene räumliche Infrastruktur ausreichend ist, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen. Mit dem für 2025 geplanten Umzug in den sanierten und neugestalteten Gebäudekomplex auf dem Evangelischen Campus Nürnberg wird sich das Raumangebot, insbesondere im Blick auf Lehr- und Seminarräume noch einmal deutlich verbessern. Die notwendige EDV-Ausstattung für Studierende und für Mitarbeitende ist ausreichend vorhanden und auf dem aktuellen Stand der Technik. Lehrangebote und Gremien werden durch Moodle begleitet. Und durch eine beauftragte Person unterstützt. Es werden regelmäßig Weiterbildungen angeboten. Alle Lehrenden verfügen über Zoom-Lizenzen; auch hier werden regelmäßig Fortbildungen angeboten. Da allerdings Studierende berichten, dass die vorhandenen Möglichkeiten der digitalen Lehre unterschiedlich gut von den Lehrenden genutzt werden, wird angeregt, die Fortbildungsangebote weiter zu intensivieren, um der zunehmenden Bedeutung digitaler Lehr- und Lernformen Rechnung zu tragen. Es sollte geprüft werden, ob Lehrkräfte ggf. bei Bedarf durch wissenschaftliche Hilfskräfte bei der Entwicklung und Umsetzung digitaler Angebote unterstützt werden könnten.

Die Verwaltung wird durch ein digitales Campus-Management-System unterstützt, das mit neun weiteren Hochschulen zusammen entwickelt wird und zahlreiche digitale Services ermöglicht (Studierenden-Akten, Stundenpläne; Notenlisten. Mit etwa 60 beschäftigten Personen ist die Verwaltung der Hochschule gut ausgestattet, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) Diakonik (B.A.)

Sachstand

Für das Bachelorprogramm ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen zur Leistungserhebung der erworbenen Qualifikationsziele und der erworbenen Kompetenzen vorgesehen. Diese Prüfungsformen sind so ausgestaltet, dass sie auf die einzelnen Modulen und den jeweiligen Kompetenzerwerb zugeschnitten sein sollen. Die Prüfungen finden modulbezogen statt.

Insgesamt ergibt sich eine Mischung aus mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen sowie mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen sowie einem Leistungsnachweis in Form einer Forschungsarbeit, die Bachelorarbeit.

Die Prüfungen liegen in einem Prüfungszeitraum von ca. vier Wochen, jeweils am Ende eines jeden Semesters. Für die Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen. Für den Studiengang gelten die Hochschul-Regelungen für den Nachteilsausgleich. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung Diakonik festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Das Prüfungskonzept des Studienganges kann als ausgewogen und kompetenzorientiert bezeichnet werden. Dem Studiengangskonzept sowie dem Modulhandbuch ist ein sinnvoller Wechsel zwischen theoriegeleiteten und wissenschaftsbasierten Prüfungsformen wie der Hausarbeit und eher reflexionsorientierten Prüfungsformen wie Referat, Präsentation oder Übung zu entnehmen. Es wird unterschieden zwischen Prüfungen, die benotet werden und studienbegleitenden Nachweisen, die mit „bestanden“ bzw. „mit Erfolg“ bewertet werden. Die Prüfungsform der Klausur begegnet teilweise als Wahlmöglichkeit alternative zur Studienarbeit. Etwas unklar bleibt die Differenzierung zwischen der Prüfungsform „schriftliche Prüfung“ (so Modul A3 (Ethik) und der Bezeichnung „Klausur“ in Modul A1.1. (wissenschaftliches Arbeiten).

Die Leistungsanforderungen für die Prüfungen werden als weitgehend gut beschrieben. Allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Leistungsanforderungen an Hausarbeiten sehr unterschiedlich von den Dozierenden beschrieben werden. Hier wäre es aus Sicht des Gremiums

wichtig, in Zukunft klarere Standards für wissenschaftliche Prüfungsleistungen zu definieren und diese dann hochschulöffentlich zu machen – dies wird angeregt. Nach der Umstellung des Studienmodells hat nach Ansicht mancher Studierenden die Prüfungslast gegenüber dem alten Modell zugenommen. Das Prüfungswesen allgemein wird von den Studierenden auf einer Notenskala im mittleren Bereich angesiedelt – überwiegend gut, aber an manchen Stellen verbesserungswürdig. Ähnlich äußerten sich die Studierenden etwa im Bereich der Klausurfragen, die teilweise – so die Sicht der Studierenden – überarbeitet werden könnten. Die sei aber eher der Einzelfall.

Aus den Gesprächen wurde einzig innerhalb des Praxissemesters die Zuordnung des Workloads diskutiert.

Für das Prüfungswesen ist aus Sicht des Gremiums für die Zukunft zu überlegen, wie etwa digitale Prüfungsformate in den Studiengang mit integriert werden könnten. Hierzu regt das Gremium an, generell ein blended-Learning oder E-Learning Konzept für die Studiengänge zu entwickeln. Dies bietet sich etwa für den Bereich der mündlichen Prüfungen an. Teilweise wird öffentlich ein Hybridformat angewendet, das wiederum von manchen Studierenden als schwierig bezeichnet wurde.

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und der Qualität wird im Rahmen regelmäßiger Evaluationen durchgeführt.

Im Bereich des Nachteilsausgleiches existieren in der Prüfungsverwaltung Ansprechpersonen und gibt es eine großzügige Handhabung. Auch der Bereich des Teilzeitstudiums ist – was die Prüfungsbelastung angeht – gut handhabbar. Im Prüfungsbereich gibt es ein digitales Campus-Management-System, das die Prüfungs- und Notenverwaltung unterstützt. Studierende melden sich digital an; es gibt einen Prüfungsplan und das funktioniert so, dass die Lehrenden sich Termine eintragen können und Wünsche äußern können, dann werden die Termine festgelegt; über die Modulverantwortlichen werden von den Lehrenden die Prüfungen angelegt und dort werden die einheitlich angelegt; es wird ein „Datenraum“ angelegt und dort werden die Prüfungen rausgenommen und auch alle Noten eingetragen;

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Sachstand

Für das Bachelorprogramm ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen zur Leistungserhebung der erworbenen Qualifikationsziele und der erworbenen Kompetenzen vorgesehen. Diese Prüfungsformen sind so ausgestaltet, dass sie auf die einzelnen Modulen und den jeweiligen Kompetenzerwerb zugeschnitten sein sollen. Die Prüfungen finden modulbezogen statt.

Insgesamt ergibt sich eine Mischung aus mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen sowie mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen sowie einem Leistungsnachweis in Form einer Forschungsarbeit (Bachelorarbeit). Die Prüfungen liegen in einem Prüfungszeitraum von ca. vier Wochen, jeweils am Ende eines jeden Semesters. Für die Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen. Für den Studiengang gelten die Hochschul-Regelungen für den Nachteilsausgleich. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Das Prüfungssystem des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungen zeigen eine ausreichende Varianz auf, die für den Fachbereich üblich ist. Neben klassischen schriftlichen Prüfungen kommen dabei auch mündliche Prüfungen zum Einsatz. Besonders auch die praktischen Anteile sind für den Studiengang von zentraler Bedeutung. Diese Leistungsanteile werden ebenfalls benotet, die Studierenden erhalten auf die selbst durchgeführten Lehreinheiten Feedback, das die persönliche Entwicklung im Lehren reflektiert und schärft.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden hinreichend reflektiert und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Bewertung

Sachstand

Studieninteressierte erhalten bereits vor der Zulassung und Immatrikulation über die Homepage grundlegende Informationen über den jeweiligen Studiengang, und zwar über SPO, ZO und Modulhandbuch mit Ablaufplan des Studiums.

Zu den wichtigsten organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erst-Semester-Handbuchs auf der Homepage zur Verfügung. Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner bei Fragen und Beratungsbedarf stehen Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Studiendekaninnen/Studiendekane und nicht zuletzt alle Lehrenden zur Verfügung.

Zoom-Aufzeichnungen von Veranstaltungen zum Nachverfolgen und Nacharbeiten versäumter Unterrichtseinheiten sind inzwischen bei vielen Lehrveranstaltungen Standard. Zudem wird die Plattform

„Moodle“ intensiv genutzt, um Skripte und andere Materialien sowie Informationen orts- und zeitunabhängig zur Verfügung zu stellen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Im Anschluss an Empfehlungen im Rahmen der Reakkreditierung wurde im Zuge der wesentlichen Änderung des Studiengangs Diakonie B. A. im Jahre 2019 die Prüfungsdichte im siebten Semester gelockert. Zudem wurden im Blick auf die Doppelmatrikulation in Soziale Arbeit (bzw. Sozialwirtschaft oder Heilpädagogik) und Diakonie Modelle für die Anerkennung oder Fortschreibung von Bachelorarbeiten kreiert.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit für beide Programme gewährleistet. Studierende können sich schon vor dem Studium online über das jeweilige Programm informieren und die notwendigen Ordnungen und Handbücher einsehen. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das jeweilige Modulhandbuch und dem elektronischen Benachrichtigungssystem Moodle macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden resultierte der Wunsch nach einem modernisierten Social-Media-Auftritt der Hochschule. Außerdem der Wunsch, ein Konzept dafür ggf. mit Studierenden aufzubauen und zu implementieren. Im Zuge dessen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Nutzung von Moodle, die nach Aussagen der Studierenden im Großen und Ganzen sehr gut läuft, von allen Lehrenden einheitlich genutzt werden sollte – offenbar nutzen wenige Ausnahmen Moodle wenig strukturiert, sondern eher als Dateiablage, was von den Studierenden weniger präferiert wurde.

Die garantierte Überschneidungsfreiheit von Lehreinheiten sowie Prüfungen unterstützt nach Einschätzung des Gremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Der Workload wird erhoben und ist nach Aussagen der Studierenden angemessen. Dabei kam jedoch der Wunsch auf, dass alle Prüfungen nach deren Nutzen für das spätere Berufsleben evaluiert werden. Wenige Studierende trafen die Aussage, dass eine Prüfung wenig zielgerichtet sei. Dies sollte geprüft werden.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der Außendarstellung sollte die Hochschule Social-Media-Auftritte modernisieren und ausbauen – ggf. mit der Unterstützung von Studierenden. Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte die Hochschule ein Konzept gemeinsam mit Studierenden erarbeiten und dieses implementieren, damit die E-Learning-Kurse einer klareren Struktur folgen.
- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollten die Prüfungsformen pro Modul evaluiert werden und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Alle Prüfungen sollten alle auf die spätere Tätigkeit vorbereiten.

2.1.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

a) Diakonie (B.A.)

Sachstand

Die Zusammenarbeit der EVHN mit der Rummelsberger Ausbildung der Diakoninnen/Diakone der ELKB ist über einen Kooperationsvertrag geregelt. Denn der Studiengang Diakonie B. A. ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zum Diakon/zur Diakonin der ELKB. Das Studienkonzept berücksichtigt daher die Vorgaben des Diakonen- und Diakoninnengesetzes der ELKB (DiakG §5) sowie der zugehörigen DiakAPO. So wurden auf Modulhandbuch-Ebene die Anforderungen an die nun anrechnungsfähigen Praxismodule der Modulgruppe B mit Verweis auf die Ausbildungsrichtlinien festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird in Kooperation mit der ELKB und vertretend für diese die Rummelsberger Ausbildung durchgeführt. Die Grundlage für diese Zusammenarbeit ist in einem Kooperationsvertrag geregelt und klärt darin alle organisatorischen Punkte klar. Die Etablierung beweist die funktionierende Zusammenarbeit. Auch von Seiten der Studierenden wurde unterstrichen, dass die Zusammenarbeit reibungslos sei.

Der große Vorteil aus Sicht des Gremiums ist, dass die Studierenden mit dieser Kooperation auch noch mehr Perspektiven für den späteren Berufsalltag gelegt werden.

Die Zusammenarbeit funktioniert zusammenfassend reibungsfrei und tadellos.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (B.Ed.)

Sachstand

Der Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ist Voraussetzung für die das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionspädagogin oder -pädagoge der ELKB. Das Studienkonzept berücksichtigt daher die Vorgaben des RelPädG.

Der Studiengang kann auch in einer Teilzeitvariante studiert werden, womit den Studierenden mehr Flexibilität ermöglicht werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser Studiengang kann auch in einer Teilzeitvariante studiert werden. Studierende, die diese Variante wahrnehmen, unterstrichen die Studierbarkeit als sehr gut. Man könne durch die vielen Wahlfächer sehr gut den eigenen Studienverlauf regeln und daneben arbeiten. Die Programmverantwortlichen stünden mit Rat und Tat zur Seite. Auch von Seiten der Programmverantwortlichen wurde erläutert, dass die ausreichenden Erfahrungen – sowohl aus diesem Programm als auch aus anderen Programmen, in denen die Lehrenden auch lehren – dazu beitragen, dass „besondere“ und individuelle Studienwege sicher abgebildet werden können. Das Gremium schätzt dabei, dass die kurzen Wege zwischen Studierenden und Lehrenden an der EVHN diese individuellen Studienwege unterstützend fördern.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Teilzeitvariante sowohl organisatorisch als auch von der Perspektive der Studierbarkeit sehr gut umgesetzt ist. Die Zustimmung von Seiten der ministerialen Vertretung ist einwandfrei gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

In beiden Programmen lehren überwiegend hauptamtliche Lehrende, die alle sowohl im wissenschaftlichen als auch im praktischen Bereich ausführliche Erfahrungen vorweisen können.

Die Berufungsverfahren an der EVHN sind so ausgestaltet, dass die Fachlichkeit der bewerbenden Person durch ein Gremium anderer profilierter und erfahrener Lehrender sowie praktischer Lehrender sicher-

gestellt wird. Außerdem müssen alle engagierten Personen in Ihrer Persönlichkeit die Eigenschaften aufweisen, die die Studierenden im Verlaufe Ihres Studiums an der EVHN erwerben sollen. Das ist insbesondere Einfühlsamkeit und Reflexion des eigenen Handelns in verschiedensten Situationen. Lehrende an der EVHN müssen zudem den Willen zeigen, dass Sie sich dauerhaft weiterbilden wollen, was im gesamten Lehrkörper der EVHN praktiziert wird.

Alle Lehrenden der Programme verfügen über die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln sowie Artikeln in Fachzeitschriften. Sie stehen außerdem im Dialog mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern im gesamten deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Jede und jeder Lehrende kann entsprechende Kongresse besuchen, was von Seiten der EVHN sowohl mit Informationen als auch mit den entsprechenden monetären Rahmenbedingungen gefördert wird.

Es kommt auch immer wieder vor, dass Studierende mit auf derartigen Kongressen zugegen sind, was auch von der EVHN und den Lehrenden gefördert wird. Außerdem können die Studierenden auch immer wieder Teil von wissenschaftlichen Projekten werden, womit deren Vernetzung gefördert wird.

Der Austausch mit Praxispartnern fördert darüber hinaus den Austausch sowohl in das Programm als auch aus dessen. Somit kommt es zum Austausch von theoretischem Wissen aus dem Programm in die Praxis und vice versa. Die enge Verzahnung der beiden Programme mit dem praktischen Berufsleben fördert auch den Austausch und Diskurs innerhalb des Programmes und der einzelnen Kohorten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind in den beiden Studiengängen gewährleistet.

Die kann vor allem zusammenfassend geschlussfolgert werden, weil alle Lehrenden über hervorragende Erfahrungen sowohl im wissenschaftlichen als auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich vorweisen können. Außerdem findet regelmäßiger Austausch zwischen diesen und Kolleginnen/Kollegen statt.

Die Studiengänge sind in den vergangenen Jahren regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt worden. Aktuelle Themen, z. B. Nachhaltigkeit, haben Eingang in die fachlichen Inhalte gefunden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums entsprechend den Anforderungen an ein Hochschulstudium.

Beide Studiengänge weisen eine gute Verzahnung zwischen Praxis und Theorie auf. Allerdings wurde seitens der Studierenden eine bessere Verbindung und Vorbereitung des Praxisjahres gewünscht, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4. Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Bachelorstudiengänge sind, wie alle Programme der EVHN, in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN eingebettet. Die Qualität der Lehre ist derzeit an der EVHN durch zwei Studiendekane bzw. –dekaninnen gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat im Wintersemester 2015/16 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Die Ziele sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden bezüglich ihres eigenen Studierverhaltens. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Das Evaluations-Konzept der EVHN sieht vor, dass jede Pflichtveranstaltung jedes zweite Jahr verpflichtend evaluiert wird. Hierfür stehen wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform Moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung ausgewertet und die Ergebnisse an die Modulverantwortlichen weitergeleitet. Diese wiederum können daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung ist in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen. Im Bachelorstudiengang ist vorgesehen, dass in der ersten Kohorte jede Veranstaltung verpflichtend evaluiert wird.

In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecherinnen und –sprecher gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.

An der EVHN finden regelhaft Befragungen von Absolventinnen und Absolventen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu eruieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die regelmäßigen Evaluationen ist ein kontinuierliches Qualitätsmonitoring und die Möglichkeit der Nachjustierung gewährleistet, womit der Studienerfolg für beide Programme aus Sicht des Gremiums sichergestellt ist. Die Programmverantwortlichen haben das Monitoring in der Hand und nutzen es zur Zufriedenheit der Lehrenden sowie Studierenden für eine regelmäßige Reflexion und Nachjustierung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungs- und entwicklungsmaßnahmen sind gut und zielführend. Nach Hinweis von Studierenden nutzen allerdings nicht alle Lehrenden die Möglichkeit, die Evaluationsergebnisse zu besprechen, was aus Sicht des Gremiums auch regelmäßig an anderen Hochschulen auftaucht

– das Gremium regt auch diesen Punkt weiterhin zu verfolgen, was nach Aussagen der Programmverantwortlichen dauerhaft in den entsprechenden Runden angesprochen wird.

Die Kommunikation zwischen den Programmverantwortlichen und Lehrenden in den Programmen und den Studierenden wird als sehr zufriedenstellend von den Studierenden bewertet.

Die Studierenden haben bereits bei der Bewerbung die Möglichkeiten, ihre Vorstellungen und Wünsche zu äußern. Durch regelmäßige Feedbackgespräche und eine vollständige Evaluation der Lehrveranstaltungen haben die Studierenden Einfluss auf die Entwicklung der Programme. Die Evaluation und Diskussionen der Exmatrikulationen sind ebenso hilfreich, denn Ergebnisse und damit Erfahrungen aus diesen fließen in die Gespräche mit den Studierenden und Bewerberinnen und Bewerbern ein.

Der offene Austausch zwischen Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden findet mit Zufriedenheit aller genannten Gruppen reibungslos statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die EVHN verfügt über ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept und außerdem über Möglichkeiten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in allen Lebenslagen. Dafür ist an der EVHN eine Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsbeauftragte, eingerichtet, die sich um diesbezügliche Belange kümmert und den Studierenden zur Seite steht.

„Diversity“ bedeutet an der EVHN, Vorstellungen von „Normalität“ zu hinterfragen, und Routinen und Abläufe zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der Hochschule begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten, sowie für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen für alle gelingen kann.

Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden.

Als hauptverantwortliche Ansprechperson gab es bis vor kurzem eine Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung an der EVHN. Nach deren Ausscheiden ist die Position aktuell zur Bewerbung im Kollegium ausgeschrieben.

An der EVHN gibt es konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity. Dazu zählen Beratungen seitens des Studiengangsbüros, der Studiengangsleitung und des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleiches und die Beratung im Zuge der Absicht Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemester zu absolvieren. Kinder von Studierenden bekommen kostenfreies Essen, was von Seiten des Studentenwerkes Erlangen-Nürnberg unterstützt wird. Im Zuge von Trainingsmaßnahmen werden an der EVHN interkulturelle Lebensweise näher gebracht. An der EVHN gibt es so genannte „Pflegelotsen“, die als Ansprechpartnerinnen und -partner dienen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Außerdem bietet der Career-Service eine Plattform zur Beratung im Zuge beruflicher Weiterentwicklung, die durch Workshops und Veranstaltungen prominent vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EVHN verfügt über eine Vielzahl an konkreten Maßnahmen, um die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich zu adressieren und mögliche Nachteile auszugleichen. Diese sind nach Ansicht des Gremiums völlig ausreichend und werden sehr gut umgesetzt. Weiterhin gibt es Angebote und Unterstützung im Rahmen von Familienfreundlichkeit der EVHN.

Den Studierenden stehen die Lernmaterialien sowie Informationen und Video-Aufzeichnungen über die Plattform „Moodle“ orts- und zeitunabhängig zur Verfügung, was auch dabei helfen kann, wenn Studierenden aus familiären oder persönlichen Gründen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen können.

Die EVHN hat weiterhin Maßnahmen getroffen, um den notwendigen Nachteilsausgleich der Corona-Pandemie zu gewährleisten und ihre Lehre auf die virtuelle Form umgestellt. Vorteile aus dieser Zeit sollen eruiert und für die Zukunft genutzt werden, wobei von Seiten der Programmverantwortlichen unterstrichen wurde, dass die Präsenzform der Lehre unabdingbar sei und die EVHN sich als Präsenzhochschule auch in Zukunft verstehen will.

Von Seiten der Gleichstellungsbeauftragten und der EVHN wird großer Wert daraufgelegt, dass die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich zentrale Themen in allen Bereichen sind und dementsprechend professionell angegangen werden. Das Gremium bewertet die Konzepte und schon getroffenen Maßnahmen als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Gemäß § 35 Abs. 2 handelt es sich bei dem hier zur Akkreditierung vorgelegte Programm um eines, das eine Verbindung mit einer berufszulassungsrechtlichen Eignung zum Gegenstand hat. Aus diesem Grund wurde eine Vertreterin des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als zusätzliche Expertin eingeladen und kam dieser Einladung nach.

Wegen der Pandemielage wurden die Gespräche der „vor Ort Begehung“ unter Zustimmung des Gremiums und der EVHN in einem Online-Format durchgeführt.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3.3. Gremium

Hochschullehrer

- **Herr Professor Dr. Ralf Hoburg**; Hochschule Hannover, University of Applied Sciences and Arts; Professur Soziale Arbeit
- **Herr Professor Dr. Frank Thomas Brinkmann**; Justus-Liebig-Universität Gießen; Professur Praktische Theologie/Religionspädagogik

Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Dr. Christian Oelschlägel**; Diakonie Deutschland; Persönlicher Referent des Präsidenten

Vertreterin der Studierenden

- **Frau Cleo Matthies**; IU International University Bad Honnef; Soziale Arbeit (B.A.)

Vertreterin der Kirche

- **Frau Katrin Hussmann**; Kirchenrätin; Pfarrerin; Leiterin Referat Personalangelegenheiten der Religionspädagogen/innen, Katecheten/innen und Schuleinsatz der Pfarrer/innen; Kostenersatz für den Einsatz im Religionsunterricht in der Abt. D „Gesellschaftsbezogene Dienste“

4. Datenblatt

4.1. Daten zu den Studiengängen

4.1.1. Diakonik (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	33	15	45,45										
SS 2020													
WS 2019/2020	45	28	62,2										63
SS 2019													
WS 2018/2019	11	5	45,5										73
SS 2018													
WS 2017/2018	10	6	50										60
SS 2017													
WS 2016/2017	15	12	80										100
SS 2016													
WS 2015/2016	27	16	59,3										85
SS 2015	7	1	14,3										100
WS 2014/2015	14	7	50										69
Insgesamt	162	90	55,6										81

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt	12 (7,8 %)	96 (62,7 %)	44 (28,8 %)		1 (0,7 %)

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					5,8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.1.2. Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit“ (B.Ed.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss- quote [%]
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ¹⁾													
WS 2020/2021	19	13	68,42										
SS 2020													
WS 2019/2020	17	13	76,47		63								
SS 2019													
WS 2018/2019	25	17	68		73								6
SS 2018													
WS 2017/2018	31	21	67,74		60								35
SS 2017													
WS 2016/2017	39	28	71,8		100								35
SS 2016													
WS 2015/2016	32	22	68,75		85								56
SS 2015					100								
WS 2014/2015	24	17	70,83		69								42
Insgesamt	187	131	70,1		81								38

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt	9 (10 %)	46 (52 %)	34 (38 %)		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					8,4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.04.2022 und 05.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gremium; Vertreterin des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Hochschule Nürnberg;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besehen (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage konnten die Räumlichkeiten nicht vor Ort betrachtet werden; es wurde aber eine Präsentation des neuen Standortes veranschaulicht und die aktuelle Nutzung der Räumlichkeiten dargelegt;

5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

5.1.1.1.1.1. § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.2. § 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.3. § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.4. § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.5. § 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.6. § 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.7. Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.8. § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.9. § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

5.1.1.1.1.10. § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.11. § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

5.1.1.1.1.12. § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.13. § 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.14. § 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.15. § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.16. § 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.17. § 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.18. § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.19. § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

5.1.1.1.1.20. § 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.21. § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.22. § 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.23. § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.24. § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.25. § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.26. § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.27. § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht überschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

5.1.1.1.1.28. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)